

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Wasserkraftanlage Schnabelmühle wird nicht mehr betrieben. Die Benutzungsanlagen sollen teilweise rückgebaut werden.

Es ist geplant, den Triebwerkskanal durch eine Dammschüttung aus Erdreich vom normalen Abflussgeschehen abzutrennen. Das hier entstehende Prallufer wird mit Wasserbausteinen und ingenieurb biologischen Strukturen stabilisiert und gesichert. Aufgrund des Dammbrochs ist die (Haupt-)Wasserzufuhr des Stauweihers unterbrochen. Eine Wasserzufuhr erfolgt nur noch über oberflächlich ablaufendes Niederschlagwasser und über einen Graben (namenloses Gewässer III. Ordnung), der zur besseren Wasserausbeute über eine DN 300 Verrohrung in den Stauweiher umgeleitet wurde. Im Zuge der geplanten Maßnahmen soll die Umleitung so angepasst werden, dass das ankommende Wasser wieder direkt dem Katzbach zugeführt wird. Hierfür wird der Graben über einen neuen Verbindungsgraben an das vorhandene Gewässerbett eines Entwässerungsgrabens angeschlossen und über eine Verrohrung unter dem Stauweiher wieder in den Katzbach geleitet. Da das ankommende Wasser bei höheren Abflüssen nicht über diese Verrohrung abgeführt werden kann (DN200), soll die vorhandene Verrohrung zum Stauweiher hin, zur Entlastung erhalten bleiben. Als Abschlagsbauwerk soll eine Überfahrt (DN 300 Betonrohr) wirken. Hierbei wird die Abflussleistung durch entsprechende Anpassungen im Einlaufbereich des Rohres (Sohle, Ufer, Rohreinengung) so gedrosselt, dass das Wasser schadlos über das bestehende DN 200 Rohr abgeführt werden kann. Das über die bestehende DN 300 Verrohrung abgeführte (Hoch-) Wasser wird in den Stauweiher geleitet. Damit es hier zu keinem übermäßigen Aufstau kommt, soll eine Entlastungseinrichtung (Dammscharte, Verrohrung) erstellt werden, die das Wasser über das Grundstück mit der Fl.Nr. 416, Gmkg. Kolmberg, Gemeinde Waffenbrunn, schadlos über die Fläche abführt, sodass es in den Katzbach laufen kann. Das Wasserschloss mit Rechen wird größtenteils rückgebaut. Der Einlauf in die Druckrohrleitung wird mit einer Stahltafel (ggf. mit Beton) und einer 3 m breiten Erdschüttung verschlossen. Das Erdreich wird vom angrenzenden Damm des Stauweihers entnommen, wodurch eine Vertiefung entsteht, die im Hochwasserfall als Überlauf dient.

Die Druckrohrleitung und das Krafthaus werden mit den geplanten Maßnahmen vollständig von der Wasserzufuhr abgetrennt.

Der Unterwasserkanal der Wasserkraftanlage Schnabelmühle ist vollständig verrohrt. Das Rohr ragt dabei aus der Gewässersohle heraus, wodurch sich ein deutlicher Sohl sprung ausgebildet hat. Im Zuge des Vorhabens soll das Rohr um etwa 4 m zurückgebaut werden, sodass es außerhalb des Gewässers und dem Ufer endet. Die Rohröffnung wird mit Wasserbausteinen und Kies verfüllt. Der vorhandene Sohl sprung im Katzbach wird mit dem vorhanden Material angerammt und durchgängig gestaltet.

Unterhalb der ehemaligen Ausleitung befinden sich mehrere Sohl sprünge, die für aquatische Lebewesen ein unüberwindbares Hindernis darstellen. Im Zuge der Auflassung sollen an diesen Stellen wasserbauliche Maßnahmen umgesetzt werden, um die Durchgängigkeit herzustellen.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigung durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Katzbach als Gewässerlebensraum erfährt durch die Herstellung der Durchgängigkeit und die Stauabsenkung eine Aufwertung zur bisherigen Situation.

Angrenzende Gehölze sind durch die Maßnahmen punktuell betroffen. Diese werden jedoch nicht erheblich in ihrem Gesamtbestand beeinträchtigt. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls

während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 05.06.2024  
Landratsamt Cham

  
Karl Heinz Aschenbrenner